



Katholische Frauenbewegung der Diözese Bozen-Brixen Statut

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL		PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO-ALTO ADIGE	
Protokoll- datum Datum protocollo	12 -10- 2020		Uhrzeit ora
Protokollnummer: numero di protocollo:		3105 / 680865	
kfb) ist eine Gemeinschaft von CP.			

Präambel

Die Katholische Frauenbewegung der Diözese Bozen-Brixen EO (kfb) ist eine Gemeinschaft von Frauen, die mit unterschiedlichen Lebenserfahrungen ihren Alltag im Lichte der Botschaft Jesu gestaltet und Verantwortung in Kirche und Gesellschaft übernimmt. Die Katholische Frauenbewegung reflektiert ihren Glauben und die christlichen Werte in ihrer Kultur.

Art. 1 Name, Sitz und Rechtssubjekt

Kirchenrechtlich ist die Katholische Frauenbewegung der Diözese Bozen-Brixen (in Folge kfb genannt) eine vom Diözesanbischof anerkannte kirchliche Vereinigung, die sich neben den einschlägigen Bestimmungen des Kanonischen Rechtes vor allem den „Kriterien der Kirchlichkeit“, wie sie im Apostolischen Schreiben Christi fidelis laici vom 30. Dezember 1988 in Nr. 30 formuliert sind, verpflichtet weiß.

Zivilrechtlich ist die kfb ein „nicht anerkannter Verein privaten Rechtes“ (im Sinne des Art. 36ff des Zivilgesetzbuches) und eine ehrenamtlich tätige Organisation mit Sitz in Bozen, Südtiroler Straße 28; sie übt ihre Tätigkeit innerhalb des Landes Südtirol aus.

Die kfb strebt nicht nach Gewinn, und ihre Tätigkeit wird von den Mitgliedern ehrenamtlich, mit deren persönlichem Einsatz und ausschließlich aus Solidarität und sozialem Bewusstsein ausgeübt. Sämtliche Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Die Katholische Frauenbewegung ist mit Dekret Nr. 247/1.1 vom 27.08.1996 in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen.

Im Zuge des Übergangs in das einheitliche staatliche Register der Körperschaften des Dritten Sektors ändert sich die Bezeichnung lautend auf „Katholische Frauenbewegung der Diözese Bozen-Brixen EO“.

Art. 2 Ziele der kfb

Gemeinschaft von Frauen

Die Katholische Frauenbewegung ist offen für Frauen aller Generationen und Sprachgruppen, aller Gesellschafts- und Bildungsschichten und für Frauen in jeglichen Lebenssituationen.

Alle Frauen sind angenommen und geschätzt mit ihren Stärken und Schwächen, ihren Fähigkeiten und Talenten. Sie bestärken, unterstützen und ermutigen einander.

Als Gemeinschaft von Frauen ermöglicht die Katholische Frauenbewegung Heimat im Glauben und schafft Orte der Begegnung mit Frauen anderer Kulturen, Konfessionen und Religionen.

Sie ermöglicht vielfältige Begegnungen und reale Beziehungen.

Glaube und Kirche

Der Katholischen Frauenbewegung sind Glaubensvermittlung und Glaubensvertiefung, sowie Spiritualität zentrale Anliegen.

Sie spricht über den Glauben in einer verständlichen und geschlechtergerechten Sprache und erwartet dies auch von allen anderen.

Aufgrund der Taufberufung beteiligen sich die Frauen der kfb aktiv am Leben der Kirche und übernehmen seelsorgliche Verantwortung.

Die kfb setzt sich für eine lebensnahe und lebendige Liturgie ein und strebt die Anerkennung und volle Gleichberechtigung der Frauen in der Kirche an.

Gesellschaftspolitisches Engagement

Die Katholische Frauenbewegung engagiert sich gesellschaftspolitisch in Worten und Taten:

Sie sensibilisiert für brennende Fragen der Zeit im Hinblick auf Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Sie arbeitet für ein gutes soziales Miteinander - lokal und global-, setzt sich für frauenrelevante gesellschaftspolitische Themen ein, vernetzt sich mit anderen Organisationen und positioniert sich durch öffentliche Auftritte und Stellungnahmen.

Art. 3 Aufgaben und Tätigkeitsbereiche

3.1 Tätigkeiten von Allgemeinem Interesse im Sinne des Art. 5, Abs. 1, B. d,e,f,i,k,v des GvD 117/2017

Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke. (d)

Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und zur umsichtigen und vernünftigen Nutzung der natürlichen Ressourcen. (e)

Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und nachfolgenden Änderungen. (f)

Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel. (i)

Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse. (k)

Außerschulische Bildung, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarbeit. (l)

Förderung einer Kultur der Legalität, des Friedens zwischen den Völkern und der Gewaltlosigkeit. (v)

Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe. (w)

3.2 Weitere Tätigkeiten im Sinne des Art 6 – GvD 117/2017

Es können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Diözesanvorstand kann darüber bestimmen, welche der sonstigen Tätigkeiten ausgeübt werden können.

3.3 Maßnahmen und Tätigkeiten von speziellem Interesse

1. Bildung von Gruppen, Gemeinschaften und Orten der Begegnung in Pfarrei, Dekanat und Diözese. Besonders soll dies in der Pfarrgemeinde unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen geschehen.
2. Soziale Tätigkeit, geprägt im Besonderen durch Hilfestellungen und Präventionsleistungen an Frauen, durch gegenseitiges Helfen, Ermutigen und Bestärken und durch Vertretung der Interessen der Frauen in Kirche, Gesellschaft und Wirtschaft.
3. Mitarbeit im Bereich des Kulturlebens und Organisation von Veranstaltungen im kulturellen Bereich.
4. Religiöse Weiterbildung, Glaubens- und Bibelgespräche, Feier von Gottesdiensten, gemeinsames Gebet, Übernahme von pastoralen und missionarischen Aufgaben, Förderung der Ökumene.
5. Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Wahrnehmung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung.
6. Kontakte mit dem Bischof und regelmäßiger Gedankenaustausch mit den Verantwortlichen des Bischöflichen Ordinariates.
7. Zusammenarbeit mit den für die Frauenseelsorge zuständigen Priestern, dem Referat für Pfarrgemeinde und Laienapostolat der Diözese Bozen-Brixen und mit kirchlichen Gremien, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst.

8. Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien für die Umsetzung der Aufgaben der kfb.
9. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen, vor allem mit der Kath. Männerbewegung und Südtirols Katholischer Jugend. Mitarbeit in Arbeitskreisen und Organisationen auf allen Ebenen, sowie Zusammenarbeit mit internationalen Frauenverbänden.
10. Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Anliegen der kfb.
11. Vertretung der Interessen von Frauen bzw. Erarbeitung von Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche und Gesellschaft.

Art. 4 Finanzierung und Vermögen des Vereins

Die kfb beschafft sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erreichung ihres Zweckes notwendigen Mittel durch:

- Beiträge aus den Pfarreien
- Beiträge seitens des Bischöflichen Ordinariates
- Öffentliche Beiträge und Zuschüsse
- Geld- und Sachspenden
- Schenkungen und Vermächtnisse
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus gelegentlichen gewerblichen Tätigkeiten
- Sonstige Zuwendungen jeder Art von Dritten

Die kfb kann Finanz- und Mobiliargeschäfte durchführen, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder nützlich sind und damit in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

Die einzelnen Mitglieder können weder die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens verlangen, noch im Falle des Austrittes ihre Beiträge zurückfordern.

Es ist untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse, sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise zu verteilen.

Art. 5 Mitgliedschaft

5.1 Aufnahme

Jede Frau in Südtirol, die sich mit den Zielsetzungen, dem Selbstverständnis und den Leitlinien der kfb einverstanden erklärt, kann als Mitglied beitreten.

Der Antrag um Aufnahme kann beim Pfarrvorstand oder beim Diözesanvorstand schriftlich gestellt werden. Die vom Diözesanvorstand aufgenommenen Mitglieder werden der entsprechenden Pfarrei zugeordnet. Die Mitgliedschaft erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Wird der Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 60 Tagen mit Begründung abgelehnt, gilt er automatisch und rückwirkend zum Einreichdatum als angenommen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Mitglieder leisten ihre Arbeit für die kfb ehrenamtlich. Ihnen steht ein Ersatz für Unkosten in Ausübung ihrer Tätigkeit für die kfb zu.

5.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedem Mitglied stehen dieselben Rechte und Pflichten zu.

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der statutarischen Zielsetzungen an den Veranstaltungen teilzunehmen und das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Jedes Mitglied hat das Recht auf volle Information und Mitsprache.

Die Mitglieder haben das Recht wie in Art. 15 des GvD 117/2917 Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen. Auf schriftliche Anfrage wird dies innerhalb von 60 Tagen vom Diözesanvorstand gewährt.

Die Mitglieder verpflichten sich unter anderem zur Förderung der Interessen und der Tätigkeiten des Vereins und zur Beachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane.

Volljährige Mitglieder haben in der Vollversammlung, bei welcher die Satzung und/oder die Geschäftsordnung genehmigt und/oder geändert, sowie die Vereinsorgane gewählt werden, uneingeschränktes Stimmrecht.

5.3 Beenden der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt:

- durch den freiwilligen Austritt, der dem Pfarrvorstand oder dem Diözesanvorstand schriftlich mitzuteilen ist. Der Austritt hat sofortige Gültigkeit
- durch Tod
- durch Ausschluss, der bei grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten vom Pfarrvorstand mit 2/3-Mehrheit verfügt wird. Dagegen kann beim Diözesanvorstand Einspruch erhoben werden, welcher mit 2/3-Mehrheit darüber entscheidet.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, stehen diesem keinerlei Rechte auf Rückerstattung irgendeiner Summe oder irgendeines Vermögensanteils zu.

Art. 6 Struktur der kfb

Die kfb der Diözese Bozen-Brixen ist auf drei Ebenen organisiert:

- Pfarrei
- Dekanat
- Diözese

Die Gremien der kfb werden auf allen drei Ebenen alle vier Jahre neu gewählt. Die Mitglieder der verschiedenen Gremien bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bestellt sind.

Die Mitglieder der Katholischen Frauenbewegung einer Pfarrei wählen ihren Pfarrvorstand.

Die Pfarrvorstände der Pfarreien eines Dekanates bilden die Dekanatsvollversammlung, die ihrerseits den Dekanatsvorstand wählen.

Die Vorstände der Dekanate bilden die Diözesanvollversammlung, das oberste Organ der Katholischen Frauenbewegung. Sie wählen den Diözesanvorstand.

Art. 7 Die Katholische Frauenbewegung auf Pfarreiebene

Auf Pfarreiebene werden die Ziele der kfb verwirklicht und die Tätigkeiten durchgeführt. Die Organe der kfb auf Pfarrei-Ebene sind:

- die Vollversammlung
- der Pfarrvorstand
- die Pfarrvorsitzende
- die Rechnungsprüferinnen

7.1 Die Vollversammlung

7.1.1 Zusammensetzung

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern der kfb auf Pfarreiebene. Den Vorsitz führt die Vorsitzende oder in ihrer Abwesenheit die Stellvertreterin.

7.1.2 Aufgaben

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes und deren Abwahl
- Wahl der Rechnungsprüferinnen und deren Abwahl
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Behandlung sonstiger Anliegen, die der Vollversammlung unterbreitet werden

7.1.3 Einberufung

Die Vollversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich wenigstens 10 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin mit Angabe der Tagesordnung. Der Pfarrvorstand kann auch die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung beschließen, sofern dies notwendig erscheint oder wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beantragt.

7.1.4 Beschlussfassung

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt über die Punkte, welche auf der Tagesordnung stehen, mit der einfachen Mehrheit, in zweiter Einberufung, welche eine halbe Stunde später angesetzt wird, mit jeder Anzahl der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt die Punkte, welche auf der Tagesordnung stehen mit einfacher Mehrheit.

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht übertragen werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Vollversammlung wird ein schriftliches Protokoll verfasst.

7.2 Der Pfarrvorstand

Der Vorstand ist das leitende Gremium und wird von der Vollversammlung gewählt.

KATHOLISCHE FRAUENBEWEGUNG
DIÖZESE BOZEN BRIXEN

39100 BOZEN
Südtiroler Str. 28 - 39100 BOZEN 972397

Der Pfarrvorstand kann freiwillige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiterinnenrunden einsetzen, welche die Tätigkeiten des Vorstandes aktiv und beratend ergänzen.

7.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand umfasst je nach Größe der Pfarrei 3 - 11 Personen. Die genaue Anzahl wird von der Vollversammlung festgelegt.

Den Vorstand bilden:

- die Vorsitzende
- ihre Stellvertreterin
- die Kassaverantwortliche
- weitere gewählte Mitglieder
- maximal zwei kooptierte Mitglieder mit beratender Funktion
- der geistliche Assistent oder die geistliche Assistentin mit beratender Funktion

7.2.2 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Pfarrvorsitzenden
- Einberufung und Abhaltung der Vollversammlung und Erstellung der Tagesordnung
- Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der Beschlüsse der Vollversammlung
- Teilnahme an den Dekanatsvollversammlungen
- Pflege von Kontakten zur kfb auf Dekanats- und Diözesanebene
- Verwaltung der Kassa der kfb auf Pfarrei-Ebene
- Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Aufbau von Mitarbeiterinnenrunden
- Pflege von Kontakten zu anderen Gruppen auf Pfarrebene
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Pfarrvorstand vertritt die Pfarrei in der Vollversammlung des Dekanates.

7.2.3 Einberufung

Der Vorstand wird von der Vorsitzenden wenigstens viermal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt wenigstens eine Woche vor dem für die Sitzung festgesetzten Termin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.

Den Vorsitz führt die Vorsitzende oder in ihrer Abwesenheit die Stellvertreterin.

7.2.4 Beschlussfassung

Der Pfarrvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt, wenn nicht anders vorgesehen, mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein schriftliches Protokoll verfasst.

7.3 Die Pfarrvorsitzende

Die Vorsitzende wird vom Vorstand gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Die Vorsitzende leitet den Vorstand und die Vollversammlung. Sie vertritt die kfb der Pfarrei nach außen, sie sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Tätigkeiten.

Sie ernennt aus dem neu gewählten Vorstand ihre Stellvertreterin.

7.4 Die Rechnungsprüferinnen

Von der Vollversammlung werden zwei Rechnungsprüferinnen für die Dauer von vier Jahren gewählt; sie sind zweimal wiederwählbar.

Ihnen obliegt die Revision der Haushaltsgebarung und Kassaführung. Sie legen der Vollversammlung jährlich einen Bericht vor.

Art. 8 Die Katholische Frauenbewegung auf Dekanatsebene

Der Zusammenschluss der kfb in den Pfarreien innerhalb eines Dekanates ist die Verbindung der einzelnen Pfarrgruppen untereinander und die Verbindung der Pfarrgruppen zur Diözesanebene.

Die Organe auf Dekanatsebene sind:

- die Dekanatsvollversammlung
- der Dekanatsvorstand
- die Dekanatsvorsitzende

8.1 Die Vollversammlung

8.1.1 Zusammensetzung

Die Dekanatsvollversammlung setzt sich aus den Vorständen der Pfarrgruppen eines Dekanates zusammen. Den Vorsitz führt die Dekanatsvorsitzende oder in ihrer Abwesenheit die Stellvertreterin.

8.1.2 Aufgaben

Die Aufgaben der Dekanatsvollversammlung sind:

- Wahl des Dekanatsvorstandes und der Rechnungsprüferinnen und deren Abwahl
- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Behandlung sonstiger Anliegen, die der Vollversammlung vorgelegt werden

8.1.3 Einberufung

Die Dekanatsvollversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Dekanatsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

Der Dekanatsvorstand kann auch die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung beschließen, sofern dies notwendig erscheint oder wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beantragt.

8.1.4 Beschlussfassung

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind; in zweiter Einberufung, welche eine halbe Stunde später angesetzt wird, mit jeder Anzahl der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt die Punkte, welche auf der Tagesordnung stehen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jede Pfarrei hat mindestens zwei Stimmrechte, welche von der Pfarrvorsitzenden und der Pfarrstellvertreterin ausgeübt werden; sie können ihr Stimmrecht bei Verhinderung schriftlich delegieren. Für jede angebrochene 50-KFB-Mitglieder-Einheit ist ein weiteres Stimmrecht vorgesehen.

Über die Beschlüsse der Vollversammlung wird ein schriftliches Protokoll verfasst.

8.2 Der Dekanatsvorstand

8.2.1 Zusammensetzung

Den Dekanatsvorstand bilden:

- die Vorsitzende
- die Stellvertreterin
- weitere 2-3 Mitglieder, sofern dies von der Dekanatsvollversammlung beschlossen wird
- die geistliche Assistentin bzw. der geistliche Assistent mit beratender Funktion.

8.2.2 Aufgaben

Der Dekanatsvorstand hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Dekanatsvorsitzenden
- Leitung der kfb auf Dekanatsebene
- Einberufung der Vorstände der kfb der Pfarreien auf Dekanatsebene
- Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse auf Dekanatsebene
- Weitergabe der Schwerpunkte und Impulse der Diözesanleitung
- Planung von gemeinsamen Aktionen auf Dekanatsebene
- Koordinierung der Arbeit der kfb auf Dekanatsebene
- Planung von Schulungen auf Dekanatsebene
- Begleitung der Mitarbeiterinnen auf Pfarreebene
- Erfahrungsaustausch und Anregung für die Arbeit in den Pfarreien

Der Dekanatsvorstand vertritt das Dekanat in der Diözesanvollversammlung.

8.2.3 Einberufung

Der Dekanatsvorstand wird von der Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens eine Woche vor dem für die Sitzung festgesetzten Termin, mit Angabe der Tagesordnung.

Den Vorsitz führt die Vorsitzende oder in ihrer Abwesenheit die Stellvertreterin.

8.2.4 Beschlussfassung

Der Dekanatsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt, wenn nicht anders vorgesehen, mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein schriftliches Protokoll verfasst.

Wenn der Vorstand nur aus zwei Personen gebildet wird, dann müssen die Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

8.3 Die Dekanatsvorsitzende

Die Dekanatsvorsitzende wird vom Dekanatsvorstand gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Sie ernennt ihre Stellvertreterin.

Die Vorsitzende leitet den Dekanatsvorstand und die Vollversammlung. Sie vertritt die KFB des Dekanates nach außen, sie sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Tätigkeiten.

8.4 Die Rechnungsprüferinnen

Von der Vollversammlung werden zwei Rechnungsprüferinnen für die Dauer von vier Jahren gewählt; sie sind zweimal wiederwählbar.

Ihnen obliegt die Revision der Haushaltsgebarung und Kassaführung. Sie legen der Vollversammlung jährlich einen Bericht vor.

Art. 9 Die Katholische Frauenbewegung auf Diözesanebene

Der Zusammenschluss der KFB der Dekanate der Diözese Bozen-Brixen bilden die Diözesanebene. Die Organe auf Diözesanebene sind:

- die Diözesanvollversammlung
- der Diözesanvorstand
- das Diözesanteam

9.1 Die Diözesanvollversammlung

Die Diözesanvollversammlung ist das oberste beschließende Gremium der kfb und wird wenigstens einmal im Jahr vom Diözesanvorstand einberufen.

9.1.1 Zusammensetzung

Die Diözesanvollversammlung setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern der Dekanate der Diözese Bozen-Brixen zusammen.

9.1.2 Aufgaben

Die Aufgaben der Diözesanvollversammlung sind:

- Wahl des Diözesanvorstandes und deren Abwahl
- Wahl der Rechnungsprüferinnen und deren Abwahl
- Erstellung des Jahresprogramms
- Entgegennahme der Berichte aus den Dekanaten
- Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes

- Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzungen oder des Gründungskates (müssen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden)
- Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins, deren Umwandlung, Fusion oder Spaltung
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

9.1.3 Einberufung

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Versammlung. In der Einberufungsanzeige kann auch der Termin für eine zweite Einberufung festgelegt werden.

Der Diözesanvorstand kann auch die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung beschließen, sofern es ihm notwendig erscheint, oder wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beantragt.

9.1.4 Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind; in zweiter Einberufung, welche eine halbe Stunde später angesetzt wird, mit jeder Anzahl der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt die Punkte, welche auf der Tagesordnung stehen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jedes Dekanat hat mindestens zwei Stimmrechte, das der Dekanatsvorsitzenden und das der Dekanatsstellvertreterin; sie können ihr Stimmrecht bei Verhinderung schriftlich delegieren. Für jede angebrochene 500-KFB-Mitglieder-Einheit ist ein weiteres Stimmrecht vorgesehen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll verfasst, welches von der Vorsitzenden und von der Schriftführerin unterzeichnet wird.

Die Hauptamtlichen und die geistliche Assistentin sind nicht stimmberechtigt; sie haben beratende Funktion.

9.2 Der Diözesanvorstand

9.2.1 Zusammensetzung

Den Diözesanvorstand bilden:

- die Diözesanvorsitzende
- zwei Stellvertreterinnen
- weitere 5 bis 7 gewählte Mitglieder. Die genaue Anzahl wird vom amtierenden Vorstand festgelegt.
- maximal 3 kooptierte Frauen mit beratender Funktion
- die pädagogische Mitarbeiterin mit beratender Funktion
- die vom Bischof ernannte geistliche Assistentin mit beratender Funktion

Der Diözesanvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl der gewählten Mitglieder ist möglich.

9.2.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Wahl der Diözesanvorsitzenden
- Erstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- Planung und Durchführung von Aktionen, Projekten, Festlegung von Schwerpunkten
- Beschluss über die Einsetzung von Arbeitsgruppen
- Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung
- Erstellung von Hilfen und Unterlagen für die Arbeit auf Pfarr- und Dekanatsebene
- Durchführung von Veranstaltungen auf Diözesanebene
- ordentliche Geschäftsführung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Personaleinstellung und Personalführung

9.2.3 Einberufung

Der Diözesanvorstand wird von der Vorsitzenden wenigstens viermal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Sitzung.

9.2.4 Beschlussfassung

Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein schriftliches Protokoll verfasst, welches von der Vorsitzenden und von der Schriftführerin unterzeichnet wird.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9.3 Das Diözesanteam

9.3.1 Zusammensetzung

Das Diözesanteam setzt sich zusammen aus:

- der Vorsitzenden
- den zwei Stellvertreterinnen
- der pädagogischen Mitarbeiterin mit beratender Funktion
- die geistlichen Assistentin mit beratender Funktion

9.3.2 Aufgaben

Aufgabe des Diözesanteams ist es, die Aktivitäten der kfb, für welche das Team vom Diözesanvorstand beauftragt wurde, in enger Zusammenarbeit mit dem Büro zu planen und durchzuführen.

9.3.3 Einberufung

Das Diözesanteam wird nach Notwendigkeit von der Vorsitzenden einberufen.

9.3.4 Beschlussfassung

Das Diözesanteam hat beratende und vorbereitende Aufgaben.

9.4 Die Diözesanvorsitzende

Die Vorsitzende wird aus den Reihen des Diözesanvorstandes für vier Jahre gewählt und vom Bischof ernannt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Sie ernennt aus dem neugewählten Vorstand zwei Stellvertreterinnen.

Die Vorsitzende leitet den Vorstand und die Vollversammlung.

Sie vertritt die kfb der Diözese Bozen-Brixen nach innen und außen, bei ihrer Verhinderung übernimmt diese Aufgabe eine der Stellvertreterinnen. Die Vorsitzende sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeiten.

9.5 Die Rechnungsprüferinnen

Von der Vollversammlung werden zwei Rechnungsprüferinnen für die Dauer von vier Jahren gewählt; sie sind zweimal wiederwählbar.

Ihnen obliegt die Kontrolle und Revision der Haushaltsgebarung und Kassaführung und überwachen die Einhaltung der Vereinssatzung. Sie legen der Vollversammlung jährlich einen Bericht vor.

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die kfb ist für unbestimmte Zeit gegründet. Sie kann mit 3/4 Mehrheit von der Diözesanvollversammlung aufgelöst werden.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen, aus welchem Grund auch immer diese erfolgt, muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen einer Körperschaft des Dritten Sektors übertragen werden.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Für alles, was nicht ausdrücklich in diesem Statut geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

Das vorliegende Statut wurde von der Diözesanvollversammlung am 19. September 2020 einstimmig genehmigt.

Abkürzungen: EO – Ehrenamtliche Organisation, GvD – Gesetzvertretendes Dekret

KATH. FRAUENBEWEGUNG
DIOZES BOZEN - BRIKEN
39100 BOZEN
Südtirolerstr. 28 / Tel. 0471 972397